

# Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Zustellereingehenden und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Spethers in Kolmar in Loth.

No. 68. Kolmar i. P., Sonnabend, 3. September 1892. 39. Jahrgang.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 und unter Bezugnahme auf Absatz II. der Ministerial-Anweisung vom 10. Juni 1892, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wird Folgendes bestimmt:

**I.** Für den ganzen Umfang der Provinz Posen wird an den beiden, dem Weihnachtsfeste vorausgehenden Sonntagen, sowie am Palmsonntage eine Vermehrung der Beschäftigungslunden in allen Zweigen des Handelsgewerbes um vier Stunden gestattet.

**II.** Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, außerdem eine verlängerte Arbeitszeit — jedoch nicht über vier Stunden, bzw. nicht über 6 Uhr Abends hinaus — zuzulassen an drei anderen Sonn- oder Festtagen des Jahres, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, und zwar je nach dem örtlichen Bedürfnis an zwei weiteren Sonntagen also dem dritten und vierten Sonntage vor Weinachten, an Sonn- oder Festtagen, welche größeren Jahrmärkten unmittelbar vorangehen, oder an einzelnen Sonntagen, die mit Abfertigung zusammenfallen.

**III.** Für keinen Ort darf auf Grund der Nr. I. und II. zusammen an mehr als jährlich fünf Sonn- und Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden. Mit dieser Einschränkung kann in besonderen Ausnahmefällen, jedoch vorbehaltlich meiner ausdrücklichen Genehmigung, eine verlängerte Beschäftigungszeit auch von anderen als an den zu I. und II. genannten Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Posen, den 12. August 1892.

Der Ober-Präsident.  
gez. v. Wilamowitz.

Kolmar i. P., den 1. September 1892.

Der königliche Fußgendarm Stumm in Samschitzin, der 15 Jahre im hiesigen Kreise als lediger thätig gewesen ist und sich durch seine tüchtigen Führung, hervorragende Tüchtigkeit, gute Pflichttreue und regen Eifer meine volle Zufriedenheit erworben hat, tritt heute nach einer Dienstzeit von 34 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand.

Ich kann nicht umhin, dem von Allerhöchster Stelle bereits vor Jahren ausgezeichneten treue-dienenden Soldaten öffentlich auch meine volle Anerkennung auszusprechen.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. September 1892.

Es ist in Frage gekommen, ob die Aborte bei den Schulen ordnungsmäßig gereinigt wer-

den. Ist es schon an und für sich geboten, gerade bei den Schulen auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen, so ist diese Maßregel besonders jetzt bei der vorliegenden Gefahr der Einschleppung der Cholera ein dringendes Bedürfnis.

Die Schulvorstände veranlasse ich — sofern dies noch nicht geschehen sein sollte — die Aborte bei den Schulen sofort gründlich reinigen zu lassen. Die Reinigung dieser Aborte ist stets am Sonnabend spätabends, Nachts, oder am frühen Morgen vorzunehmen, damit die Verunreinigung des Hofes, die dadurch möglicherweise herbeigeführt wird, beseitigt werden kann. Die Abfuhr muß allmonatlich stattfinden und sind die öffentlichen Straßen, soweit als möglich zu meiden.

Nach Reinigung und Entleerung der Aborte ist Chlorkalk in die Grube zu schütten.

Ferner sind die Aborte in jeglicher Zeit täglich zu desinficiren (am besten mit Kalkmilch). Die Sitzbretter sind durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3) zu reinigen.

Die Desinfektion ist mit der größten Strenge durchzuführen. Auch auf den Schulhöfen muß die größte Reinlichkeit herrschen.

Unrath, Hauschutt und dergleichen, muß schleunigst fortgeschafft werden.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, alsbald in ihren Patrouillenbezirken Revisionen der Aborte, insbesondere bei den Schulen, Gast- und Schankwirtschaften, sowie an allen Orten, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, abzuhalten und bei vorhandener Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen den zuständigen Ortspolizeibehörden unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Abdruck dieser Anzeigen sind mir einzureichen. Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß auch bereits nach mehreren Orten des hiesigen Kreises hier heimathliche Arbeiter direkt aus Hamburg, wo die asiatische Cholera in einem bedrohlichen Umfange herrscht, zurückgekehrt sind.

Die Polizei-Verwaltungen, königlichen Distrikts-Kommissarien, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, wollen mir von dem Eintreffen von Personen aus Sendenorten unverzüglich Anzeige erstatten.

Gleichzeitig ordne ich an, daß derartige Personen und ihre Effekten sofort nach dem Eintreffen ordnungsgemäß zu desinficiren sind. Zur Desinfektion der Personen wird eine Abreibung mit grüner Seife mit nachfolgendem Wasserbad genügen; die Desinfektion der Effekten mit Ausnahme der Ledersachen erfolgt am besten durch Dampfapparate. Wo Dampfessel fehlen, kann ein großer Waschkessel dazu dienen, über den man ein Holzfaß stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Öffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem

Rande des Waschkessels aufstehen. Der oben ausströmende Dampf muß eine Temperatur von 100° C. haben.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. September 1892.

In Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — G.-S. S. 317 — betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, findet im Jahre 1893 eine Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung statt.

Es ist erforderlich, daß auch für die bevorstehende Revision wiederum vollständige Gebäudebeschreibungen neu aufgenommen werden. An Stelle der Anweisung vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ausgearbeiteten Gebäudesteuer-Veranlagung ist die Anweisung vom 7. Mai 1892 getreten.

Die Vorschriften wegen Aufstellung der Gebäudebeschreibungen sind jedoch dieselben geblieben, wie in den §§ 1-5 der Anweisung vom 26. September 1877.

Die dazu erforderlichen Formulare nebst den Formularen zum Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen, sowie die erforderlichen Formulare von ausgefüllten Mustern und der Vorschriften für die Anfertigung der Beschreibungen, welche den Magisträten mit besonderer Verfügung bereits direkt überhandt worden sind, werden den Guts- und Gemeindevorständen durch die Distrikts-Kommissarien zugehen. Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich, nach Empfang der Formulare schleunigst für Anfertigung der Gebäudebeschreibungen unter genauer Beachtung der beigegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Die vorschriftsmäßig aufgestellten Gebäudebeschreibungen sind seitens der Guts- und Gemeindevorstände an die königl. Distrikts-Kommissarien spätestens am 15. Oktober 1892 abzuliefern.

Diesemigen Guts- und Gemeindevorstände, welche außer Stande sein sollten, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigentümer aufstellen zu lassen, haben dies umgehend den betreffenden Herren Distrikts-Kommissarien anzuzeigen. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und der dazu gehörigen Verzeichnisse für diese Ortschaften wird alsdann auf Kosten der betreffenden Gemeinden bzw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks erfolgen.

Dasselbe findet auch statt, wenn die Gebäudebeschreibungen nicht innerhalb des bestimmten Termins abgeliefert werden, oder wenn die angefertigten Beschreibungen unbrauchbar sind.

Königlicher Landrath.

Schneidemühl, den 30. August 1892.

Der Frau Ottilie Schmidt, verwittwet gewesene Kluth, soll ein Strafmandat behändigt werden.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts der p. Schmidt, da dieselbe unbekannt verzogen ist.  
Die Polizei-Verwaltung.